ZBB 2000, 60

AGBG §§ 9, 11 Nr. 5b; BGB §§ 670, 812

Kein Entgeltanspruch für Lastschriftrückgaben

AG Erkelenz, Urt. v. 23.03.1999 – 15 C 553/98 (rechtskräftig), WM 1999, 2403

Leitsätze:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die ein Entgelt im Falle der Rückbuchung einer Lastschrift ausdrücklich vorsehen, sind nach §§ 9, 11 Nr. 5b AGBG unwirksam.

2. Rücklastschriftentgelte können auch nicht als Schadensersatz gefordert werden, da nicht der Kunde, sondern das Kreditinstitut die Entstehung der Kosten zu verantworten hat. Wenn das Kreditinstitut, statt die Lastschrift zunächst einzulösen, die Kontenlage des betreffenden Kunden sofort überprüft und die Einlösung abgelehnt hätte, entfiele der für eine spätere Rückbuchung erforderliche erhebliche Verwaltungsaufwand.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG